



## Hofübergabe zum Ertragswert

In einem neuesten Entscheid hat die kantonale Steuerrekurskommission festgelegt, dass eine Hofübergabe zum Ertragswert vom Vater an den Sohn, den ersten nicht berechtigten, einen Verlust geltend zu machen.

Die Aussage des Steuerrekursgerichtes ist nicht absolut richtig und trifft nur in einem besonderen Fall zu. Richtig ist die Aussage nur dann, wenn der Hofübernehmer den Buchwert seines Vaters fortführt.

Das schweizerische Bundesgericht hat in einem Zürcher Entscheid festgelegt, dass bei einer Hofübergabe zum landwirtschaftlichen Ertragswert der Abtreter den Verlust zwischen Buchwert und Ertragswert als Verlust geltend machen könne. Voraussetzung in diesem Fall ist natürlich, dass der Übernehmer den Kaufpreis der Eingangsbilanz zugrunde legt.

Es ist daher wichtig, dass sich die Parteien darüber im Klaren sind, nicht nur welchen Preis sie in den Vertrag schreiben, sondern ob eine Buchwertübernahme erfolgt oder nicht. Erfolgt keine Buchwertübernahme, so hat die Steuerbehörde die Verlustverrechnung zu akzeptieren, sofern ein Verlust entsteht, genau gleich, wie ein Gewinn besteuert wird, wenn ein solcher infolge eines höheren Preises, als der Buchwert ist, entsteht.

Die Buchwertfortführung ist unter Umständen eine sehr problematische Sache. Wird der Buchwert des Vorgängers weitergeführt, so werden auch die sogenannten kumulierten Abschreibungen übernommen. Im Fall der Aufgabe des Betriebes werden die kumulierten Abschreibungen in der Höhe bis zum Verkehrswert des Objektes der Einkommensbesteuerung bei Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuer und Direkte Bundessteuer und auch bei der AHV unterzogen.

Kleindöttingen, 15.12.2005

Urs Vögele  
Beratungsbüro  
Schützenhausstrasse 18  
5314 Kleindöttingen